

Das Thema

Fragen und Antworten zum elektronischen Rechtsverkehr und zum beA



- Bericht über die Jahreshauptversammlung
- Justizstandort Bayern

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

Zivilrecht

■ INSOLVENZVERORDNUNG

Am 20. Mai 2015 hat das Plenum des EP den Kompromisstext zum Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO) angenommen. Dieser enthält eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, eine Präzisierung der Definition der gerichtlichen Zuständigkeit bei der Eröffnung des Hauptverfahrens sowie die Einrichtung eines Insolvenzregisters mit Daten über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren und die Erstellung einheitlicher Formulare. Die von der Kommission vorgeschlagene Zuständigkeit der Gerichte auch für mit dem Insolvenzverfahren in Zusammenhang stehende Klagen soll hingegen eingegrenzt werden. Die Verordnung muss nun noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

■ VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHES MINDESTLOHNGESETZ

Die Kommission hat am 19. Mai 2015 ein Aufforderungsschreiben an Deutschland geschickt und damit den ersten Schritt der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens vollzogen. Darin betont die Kommission, dass sie zwar die Einführung eines Mindestlohnes in Deutschland unterstützt. Sie sieht aber in der Anwendung des Mindestlohngesetzes auf alle Verkehrsleistungen, die deutsches Gebiet berühren, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit und des

freien Warenverkehrs. Insbesondere die Anwendung der deutschen Vorschriften auf den Transitverkehr und auf bestimmte grenzüberschreitende Beförderungsleistungen lasse sich nicht rechtfertigen, weil dadurch unangemessene Verwaltungshürden geschaffen würden, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindern. Die deutschen Behörden haben nun zwei Monate Zeit, auf das Aufforderungsschreiben der Kommission zu reagieren.

■ PAUSCHALREISERICHTLINIE

Der Rat der EU und das EP haben über den Vorschlag für eine Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen eine politische Einigung erzielt. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat den Kompromisstext am 28. Mai 2015 angenommen. Danach sollen die Regeln für Pauschalreisen an die Entwicklungen des Reisemarkts angepasst sowie die Transparenz und der Verbraucherschutz verbessert werden. Insbesondere soll die Richtlinie zukünftig auf sogenannte „Click-Through“-Verkäufe angewandt werden. Auch die Gewährleistungsrechte sollen modernisiert werden. So soll im Fall von Preiserhöhungen von über 8% oder bei Naturkatastrophen, Unruhen und ähnlichen schwerwiegenden Situationen am Bestimmungsort ein Rücktritt möglich sein. Reisende können ferner vom Reiseveranstalter eine Entschädigung für die Unterbringung für bis zu drei Nächte verlangen, wenn sie nicht nach Hause zurückkehren können. Der Kompromisstext bedarf nun noch der Zustimmung des Plenums des EP, bevor er im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann.

Strafrecht

■ VIERTE ANTI-GELDWÄSCHERICHTLINIE

Das Plenum des EP hat am 20. Mai 2015 den mit dem Rat und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisstext zur Vierten Anti-Geldwäscherichtlinie verabschiedet. Mit den neuen Vorschriften soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zukünftig noch wirksamer und effektiver gestaltet werden. Rechtsanwälte unterliegen der Richtlinie nur, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligt sind. Es sollen jedoch Ausnahmen von den in der Richtlinie vorgesehenen Meldepflichten für solche Informationen bestehen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Mandanten erlangt wurden. Die Rechtsberatung soll weiterhin ausdrücklich der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Der Rat gab seine Zustimmung zum Kompromisstext bereits am 20. April 2015. Die Mitgliedstaaten haben nach der nun folgenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zwei Jahre Zeit, um die vereinbarten Regelungen in das nationale Recht umzusetzen.

Quelle: BRAK
weitere Informationen unter www.brak.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 05.05.2015 hatte der 2. Senat des BVerfG eine bemerkenswerte Entscheidung zur Frage der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation verkündet. Das Gericht hat hierzu fünf Parameter entwickelt – deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Tarifergebnis der Angestellten im öffentlichen Dienst, Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex und von der des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Ländern – um einen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab zu entwickeln, der sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergibt.

Im Ergebnis hielt das BVerfG die Besoldung in den Jahren 2008 bis 2010 in Sachsen-Anhalt für verfassungswidrig, während die ebenfalls auf dem Prüfstand befindlichen R1 und R3-Besoldungsgruppen in Rheinland-Pfalz (gerade noch) verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Beklagt wird in diesem Zusammenhang in der Justiz seit geraumer Zeit, dass hochqualifizierte Examensabsolventen nicht mehr primär in den Staatsdienst drängten, sondern den Weg in Großkanzleien suchten, die bereits Anfangsgehälter im sechsstelligen Bereich zahlten. Ob ein Vergleich unter Berücksichtigung der beachtlichen versorgungsrechtlichen Leistungen im öffentlichen Dienst, der Sicherheit des Arbeitsplatzes und vor allem der Arbeitszeiten tatsächlich einen gravierenden Unterschied ergibt, mag dahinstehen. Tatsache ist jedenfalls, dass der Weg zu Großkanzleien, die Fabelgehälter bezahlen, zum einen nur für ganz wenige offen steht, zum anderen nach den glaubhaften Schilderungen eines vom Unterzeichner seit vielen Jahren bekannten Partners einer solchen Kanzlei acht von zehn Berufsanfängern in derartigen Positionen schon nach relativ kurzer Zeit wieder ausscheiden, um eine Beschäftigung mit attraktiverer Work-Life-Balance anzustreben.

Tatsache ist, dass Umsätze und Einkommen der deutschen Anwaltschaft insgesamt in den letzten 18 Jahren noch nicht einmal nominell gestiegen sind, wie die seit dem Jahr 1993 vom Institut für Freie Berufe in Nürnberg im Auftrag der BRAK regelmäßig durchgeführte STAR-Umfrage dokumentiert. So liegt der persönliche Jahresüberschuss bei Einzelanwälten vor Steuern seit Jahren um die 40.000 €, in lokalen Sozietäten bei rund 75.000 € und in wenigen international tätigen Großkanzleien im sechsstelligen Bereich je Berufsträger. Faktisch verzeichnet deshalb das Gros der deutschen Anwälte in den letzten zehn Jahren einen Rückgang seiner Realeinkommen.

Vor diesem Hintergrund wäre es durchaus lohnend, eine verfassungsrechtliche Prüfung der Anwaltsvergütung durchzuführen – nachdem Anwälte als Organe der Rechtspflege einen nicht minder wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Rechtsstaates leisten. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im Rahmen der Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe und der Beratungshilfe.

Natürlich steht der Anwaltschaft nicht der verfassungsrechtliche Maßstab des Art. 33 Abs. 5 GG zur Verfügung, sodass „nur“ die Norm des Art. 20 GG zu untersuchen ist. Immerhin erfordert gerade die in jüngster Vergangenheit viel zitierte anwaltliche Unabhängigkeit eine angemessene finanzielle Ausstattung aller Organe der Rechtspflege. Die vom BVerfG in der zitierten Entscheidung entwickelten Parameter können – natürlich in abgewandelter Form – durchaus eine Grundlage für die Prüfung dieser Angemessenheit bilden.

Ein Vergleich der Besoldungsentwicklung und der Tarifergebnisse in Bund und Ländern mit der Entwicklung der Einkünfte des überwiegenden Teils der Anwaltschaft – nicht weniger international ausgerichteter Großkanzleien – würde sicherlich ein realistisches Bild zur Angemessenheit des bestehenden Vergütungssystems ergeben.

Mit besten Grüßen
Ihr
Hans Link



INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	122
Das Thema	124
Fragen und Antworten zum ERV und beA	124
Gerichte, Ämter, Ministerien	127
Fristenkontrolle	126
FamFG: Beschwerdefrist	126
Unterschrift des Rechtsanwalts	127
Dauer der Fristverlängerung	127
Aus der Arbeit des Vorstands	128
Rechts- und Justizstandort Bayern	128
Portrait RA Jörg Jendricke	129
2. Bayerischer Mediationstag	129
Unser Bezirk	130
Fortbildungsprüfung Rechtsfachwirt 2015	130
Bericht über die Jahreshauptversammlung	131
Infoveranstaltung beA	134
Schlichtungsstelle: Tätigkeitsbericht 2014	134
Kleine Mitgliederstatistik	136
Personalien	137
Kanzleiforum	138
Anwaltsinstitut	142
Fortbildungsveranstaltungen	143
Anmeldeformular	154

Fragen und Antworten zum elektronischen Rechtsverkehr und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Wann kommt der elektronische Rechtsverkehr?

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten soll zum 1. Januar 2018 flächendeckend eingeführt werden. Die einzelnen Länderregierungen können allerdings den Beginn auf den 1. Januar 2019 oder auf den 1. Januar 2020 verschieben. Hintergrund für diese Klausel ist die Tatsache, dass innerhalb der Justiz erhebliche Investitionen in Hard- und Software getätigt werden müssen. Jedes Bundesland muss den ERV einheitlich für alle seine Gerichtsbarkeiten einführen.

Ausgenommen vom elektronischen Rechtsverkehr sind die Verfassungsgerichte und – bisher – die Strafgerichte. Hinsichtlich der Strafgerichte liegt allerdings bereits ein Gesetzesentwurf zur Einführung vor.

Wann kommt das besondere elektronische Anwaltspostfach?

Das beA kommt zum 1. Januar 2016. Bis dahin ist die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet, für jeden zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Darüber wird man mit Gerichten und Behörden kommunizieren können und müssen. Das beA ist bei der BRAK bereits in der technischen Vorbereitung.

Betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs jeden Anwalt?

Ja, denn § 130 ZPO n.F. sieht eine Nutzungspflicht vor. Diese beginnt zwin-

gend am 1. Januar 2022. Es wird dann der einzige Kommunikationsweg für Anwälte und Behörden mit der Justiz sein. Ab dem 1. Januar 2016 wird es nach § 945 a ZPO n.F. schon möglich sein, Schutzschriften in einem zentralen, länderübergreifenden Register zu hinterlegen. Ab dem 1. Januar 2017 ergibt sich eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Nutzung des Registers, § 49 c BRAO n.F.

Wie wird der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten „funktionieren“?

Der Gesetzgeber sieht zwei Möglichkeiten vor, mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren

- Das Dokument wird elektronisch signiert nach dem Signaturgesetz und dann versandt
- Das Dokument wird auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ an das Gericht gesandt (es genügt dann die Namenswiedergabe unter dem Dokument)

Der Versand über das beA wird vom Gesetzgeber vorrangig als sicherer Übermittlungsweg angesehen (§ 31 a BRAO n.F.). Denn dieser Weg setzt eine sichere Anmeldung bei dem Postfach mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln voraus (Besitz und Wissen). Eines davon wird ein Passwort sein. Das andere könnte z.B. eine „mobilTAN“ (bekannt aus dem Online-Banking) oder eine heute schon gebräuchliche Signaturkarte oder eine neue beA-Karte sein.

Der Zugang zum beA soll – so Aussage der BRAK – möglichst leicht und unkompliziert erfolgen. In einer ersten Stufe wird es eine Portallösung geben, wie sie z.B. aus dem Online-Banking bekannt ist. Über einen Internetbrowser meldet sich der Anwalt an dem Portal an mit seinem Benutzernamen, Passwort und z.B. der Signaturkarte. Sodann kann er Schriftsätze und Anlagen hochladen und von dort an das Gericht versenden. Umgekehrt wird er dort die an ihn gerichteten Nachrichten lesen und Schriftsätze auf seinen Rechner herunterladen können.

Um sicher zu gehen, dass auch nur zugelassene Anwälte dieses Portal nutzen, wird seitens der BRAK ein bundesweites Anwaltsverzeichnis eingerichtet, das ständig aktuell gepflegt wird. So wird sichergestellt, dass das beA auch nur von einem tatsächlich zugelassenen Anwalt genutzt werden kann. Die Justiz vertraut dort auf die Richtigkeit des Anwaltsverzeichnisses der BRAK. Mit der Einführung des beA wird jedem zugelassenen Anwalt durch die BRAK die besondere Postfach-Adresse zugeteilt mit einer entsprechenden Identifikationsnummer, die dann einmal hinterlegt wird.

Ist diese Art der Kommunikation sicher und genügt sie der Verschwiegenheitspflicht?

Ja, denn die Kommunikation zwischen dem Kanzleirechner und dem Portal wird eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ sein. Während der Übertragung können Dritte keinen Zugriff auf die

Inhalte erhalten, auch nicht Administratoren oder die BRAK selbst. Zusätzliche Sicherheit entsteht aufgrund der Tatsache, dass die Kommunikation nicht über Rechenzentren von Drittanbietern, sondern über die eigenen Server der BRAK laufen.

Gibt es Risiken bei der Nutzung?

Grundsätzlich ist denkbar, dass das Gericht das elektronische Dokument nicht verarbeiten kann oder dass vorübergehend technische Einrichtungen wegen z.B. Wartungsarbeiten nicht verfügbar sind. Diese Problematik hat der Gesetzgeber gesehen und Vorsorge getroffen. Kann das Dokument nicht verarbeitet werden, so wird seitens des Gerichts dem Absender eine entsprechende Nachricht zugestellt. Das Dokument gilt allerdings zu dem früheren Zeitpunkt als zugegangen, wenn der Anwalt es unverzüglich neu übersendet und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt (§ 130a Abs. 6 ZPO n.F.). Ist eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, d.h. per Post oder Fax. Auch hier bedarf es der Glaubhaftmachung (§ 130 d Satz 2 ZPO n.F.).

Welche Vorteile hat die Nutzung des ERV/beA?

Ein wesentlicher Vorteil wird der schnelle und sichere Datenaustausch sein, verbunden mit einem Zustellnachweis. Über eine Eingangsbestätigung weiß der Anwalt sehr schnell, ob und wann ein Dokument vollständig bei Gericht eingegangen ist (§ 130 a Abs. 5 Satz 2 ZPO n.F.). Gleichzeitig können strukturierte Datensätze mit den Gerichten ausgetauscht werden. Bei Einreichung einer Klage wird über das Portal oder die Kanzleisoftware bereits ein eigener zusätzlicher Da-



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr



tensatz angelegt, der z.B. die Parteidaten enthält. Die Gerichtsverwaltung kann diesen Datensatz in die eigene EDV einlesen. Eine händische Eingabe durch Justizmitarbeiter entfällt damit. Umgekehrt werden solche strukturierten Datensätze auch an die Kanzleien übermittelt, die diese wiederum in die Kanzleisoftware einlesen. Auf diesem Wege können z.B. Termine und Fristen automatisch in den elektronischen Kanzleikalender eingetragen werden und müssen anschließend nur noch vom Anwalt bestätigt werden.

Wie erfolgen zukünftig Zustellungen an den Anwalt?

Die Zustellung eines Dokumentes durch das Gericht an den Anwalt (oder von Anwalt zu Anwalt) kann weiterhin gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Die BRAK konnte sich gegenüber dem Gesetzgeber im Interesse der Anwälte erfolgreich gegen eine Zustellfiktion wenden.

Dieses Empfangsbekanntnis wird zukünftig allerdings elektronisch in strukturierter maschinell lesbarer Form erfolgen. Das bedeutet, dass kein elektronisches Dokument übermittelt wird, sondern ein strukturierter Datensatz, der vom Gericht bzw. der Kanzleisoftware automatisch in die jeweilige EDV eingelesen werden kann.

Muss ich für das beA Investitionen in meiner Kanzlei tätigen?

Nein. Für die dargestellte Portallösung ist zunächst nur ein Rechner erforderlich, der eine Internetverbindung aufweist und einen aktuellen Browser installiert hat. Ein bestimmtes Betriebssystem der Kanzlei-EDV wird nicht vorausgesetzt, d.h. das Portal wird mit allen gängigen Betriebssystemen kompatibel sein.

Die von dem Anwalt erstellten Dokumente werden in digitaler Form ohne Medienbruch unmittelbar in das Anwaltspostfach hochgeladen. Eingehende Nachrichten können von dem Portal unmittelbar auf dem Rechner beispielsweise in einer Verzeichnisstruktur abgelegt oder in die Kanzleisoftware eingestellt werden.

Sofern der Anwalt dem Schriftsatz Anlagen beifügen will, die (nur) in Papierform vorliegen, so muss er diese vorher einscannen lassen. Gegebenenfalls genügt auch eine Fotografie, z.B. mit einem Smartphone. Anschließend werden diese Bilddateien ebenfalls über den Rechner in das Portal geladen. Heutige gängige Kopierer haben meist ein Scanfunktion, sodass keine weiteren Investitionen anfallen.

Können meine Kanzleimitarbeiter auf das Postfach zugreifen?

Ja. Zwar ist das Postfach an den Anwalt gebunden. Der Gesetzgeber hat aber Rücksicht auf die Kanzleibläufe genommen und in § 31 a Abs. 2 Satz 2 BRAO n.F. ausdrücklich geregelt, dass für das Postfach unterschiedlich gestaltete Zugangsberechtigungen vorgesehen werden können. So ist es z.B. denkbar, dass die Fachangestellten Nachrichten aus dem Postfach abrufen, aber nicht selbst versenden dürfen. Auch wird es voraussichtlich Möglichkeiten geben, dem Urlaubsvertreter oder dem Abwickler einen Zugang zum Postfach zu geben.

Wird es ein elektronisches „Kanzleipostfach“ geben?

Derzeit nein. Das Gesetz hat keine Postfächer für Kanzleien, also Zusammenschlüsse mehrerer Kollegen, vorgesehen. Auch zugelassene Kapitalgesellschaften wie die GmbH haben kein eigenes Postfach, obwohl sie Kammermitglieder sind. Das führt konsequenterweise dazu,

dass auch in größeren Einheiten mit lauter einzelnen Postfächern gearbeitet werden muss.

Wird es eine Einbindung des beA in meine Kanzleisoftware geben?

Ja. Die Softwarehersteller stehen in engem Kontakt mit der BRAK. Die BRAK wird allen Softwareherstellern eine Schnittstellendefinition zur Verfügung stellen.

Welche Vorbereitungen für das beA muss ich jetzt schon treffen?

Wer nicht schon aufgrund der Nutzung des EGVP für die elektronischen Mahnbescheide eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät hat, muss dieses beschaffen. Das Kartenlesegerät sollte aus Sicherheitsgründen ein PIN-Pad Gerät sein (d.h. keine Tastatureingabe), es muss auf Kompatibilität mit dem Rechnersystem geprüft werden. Welche Signaturkarten möglich sein werden, wird die BRAK noch kommunizieren. Wichtig ist die Beschaffung einer Ersatzkarte für Fälle des Verlustes oder der Beschädigung.

Ganz wichtig ist die Frage, welches Berechtigungskonzept ich für das anwaltliche Postfach fahren möchte: Wer soll lesenden Zugriff haben? Wer soll im Urlaubsfall Zugriff haben? Wer soll versenden dürfen? usw.

Diese Fragen sollten bis Ende 2015 von jedem Anwalt und in jeder Kanzlei geklärt sein, damit bei Freischaltung der Postfächer jeder Anwalt sofort die Berechtigungen eingeben kann.

Was ist mit dem elektronischen Zugang über den bisherigen EGVP-Client?

Der EGVP-Client ist zum 31.12.2015 seitens der Justiz aufgekündigt worden. Zur Zeit laufen jedoch Gespräche zwischen BRAK und der Justiz, ob nicht ggf. in 2016 beide Systeme parallel laufen sollen, um die bis zum Jahresende 2015 über EGVP eingeleiteten Verfahren abzuwickeln.

Weitere Infos findet man auf www.bea.brak.de

BGH, Beschl. v. 26.02.2015 – III ZB 55/14

Fristenkontrolle

„a) Für die Ausräumung eines Organisationsverschuldens des Rechtsanwalts muss eindeutig feststehen, welche Bürokräft zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils ausschließlich für die Fristenkontrolle zuständig ist.

b) Die gebotene Fristenkontrolle findet nicht statt, wenn die Fristenlöschung durch eine Bürokräft erfolgt, der weder die Akte noch eine direkte Einzelanweisung des sachbearbeitenden Rechtsanwalts vorliegt. Die bloße Mitteilung einer anderen Bürokräft, die betreffende Frist solle gelöscht werden, genügt als Grundlage für eine Fristenstreichung nicht.“

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

BGH, Beschluss vom 11.03.2015 – XII ZB 571/13

FamFG: Beschwerdefrist

Maßgeblich für den Lauf der Beschwerdefrist nach § 63 Abs. 3 Satz 2 FamFG (Fristbeginn mit Ablauf von fünf Monaten nach Beschlusserlass) ist lediglich der Umstand, dass die schriftliche Bekanntgabe des wirksam erlassenen Beschlusses an den bereits förmlich beteiligten Rechtsmittelführer unterblieben ist. Warum die Bekanntgabe nicht erfolgt ist, ist ohne Belang (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 10. Juli 2013 XII ZB 411/12 FamRZ 2013, 1566).

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Die neue Zeitschrift in der Schnittmenge von **Strafrecht** und **Medizinrecht**

- ✓ Die zentrale Informationsplattform für das gesamte Medizinstrafrecht
- ✓ Alle wichtigen Entwicklungen in den einschlägigen Themenbereichen
- ✓ Gebündelte Informationen, von der Fachredaktion aus den relevanten Quellen zusammengetragen und strafrechtsspezifisch aufbereitet
- ✓ Besonderer Schwerpunkt im Medizinwirtschaftsstrafrecht/Compliance
- ✓ Hochkarätiges Herausgeberteam

Kostenloses Probeheft: www.medstra-online.de

C.F. Müller GmbH, Abonementsservice, Frau Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel. 08191/97000-641, Fax 08191/97000-103, aboservice@cfmueller.de



Besonders im Fokus:

- Abrechnungsbetrug
- Klassisches Arztstrafrecht
- Korruption im Gesundheitswesen
- Sterbehilfe
- Präimplantationsdiagnostik



BGH, Beschluss vom 03.03.2015 – VI ZB 71/14

Unterschrift des Rechtsanwalts

a) Ein vereinfachter und nicht lesbarer Namenszug ist als Unterschrift anzuerkennen, wenn der Schriftzug individuelle und charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschrift erkennen lässt.

b) Ist ein Schriftzug so oder geringfügig abweichend allgemein von den Gerichten über längere Zeit als in sehr verkürzter Weise geleistete Unterschrift unbeanstandet geblieben, darf der Rechtsanwalt darauf vertrauen, dass die Unterschrift den in der Rechtsprechung anerkannten Anforderungen entspricht.

c) Will das Gericht die über längere Zeit nicht beanstandete Form der Unterschrift nicht mehr hinnehmen, gebietet der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz über den Anspruch auf faire Verfahrensgestaltung hinaus gegenüber dem Rechtsanwalt eine Vorwarnung.

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

BGH, Beschluss vom 08.04.2015 – VII ZB 62/14

Dauer der Fristverlängerung

Beantragt der Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers, die Frist für die Berufungsbegründung „um einen Monat bis zum 22.09.2014 zu verlängern“, obgleich die Monatsfrist nach § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO bis zum 29.09.2014 läuft, und verlängert der Vorsitzende auf diesen Antrag hin die Frist für die Berufungsbegründung bis zum 22.09.2014, so ist diese Fristverlängerungsverfügung in aller Regel nach ihrem objektivem Inhalt dahin zu verstehen, dass damit die Frist für die Berufungsbegründung – unter abschließender Verbescheidung des Fristverlängerungsantrags lediglich bis zum 22.09.2014 verlängert und ein etwa weitergehender Antrag stillschweigend abgelehnt worden ist (Fortführung von BGH, Beschluss vom 21.06.1989 VIII ZB 5/89, NJW-RR 1989, 1278).

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Gründung: Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern



Vertreter der Gründungsmitglieder

Am Freitag, den 27.03.2015, fand im Münchener Justizpalast auf Einladung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz die Gründungsversammlung für den „Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern“ statt. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist Gründungsmitglied;

für sie hat Hauptgeschäftsführerin Popp teilgenommen. Weitere Infos zum Verein können Sie in Kürze unter www.rechtinbayern.de nachlesen.

Der Zweck der Initiative ist es, den Rechts- und Justizstandort Bayern im Interesse der Bürger sowie der Wirt-

schaft weiter zu stärken und noch attraktiver zu machen.

Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere

- durch Ermittlung der Vorzüge, aber auch des Verbesserungsbedarfs des Rechts- und Justizstandortes Bayern, u.a. mit den Mitteln der wissenschaftlichen Evaluation,
- durch konkrete Definition eines etwaigen Verbesserungsbedarfs des Rechts- und Justizstandortes Bayern,
- durch Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation des Rechts- und Justizstandortes Bayern und seiner Vorzüge auf nationaler und internationaler Ebene,
- durch Stärkung des Dialogs zwischen den auf dem Gebiet des Rechts handelnden Akteuren in Bayern. □

NACHRUF

Anneliese Nüchterlein

* 29.09.1929 † 28.04.2015

Vom 01.01.1947 bis Ende 1992 und damit 46 Jahre war Frau Anneliese Nüchterlein in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Von vielen Kolleginnen und Kollegen wurde sie liebevoll „die Kammerfrau“ genannt.

Frau Nüchterlein war der Anwaltschaft und dem juristischen Nachwuchs bis zu ihrem Tod immer tief verbunden. Nachdem sie in den Ruhestand gegangen war hat sie die Schmitz-Nüchterlein-Stiftung zur Förderung besonders befähigter junger Juristen ins Leben gerufen und den finanziellen Grundstock zur Verfügung gestellt.

Frau Anneliese Nüchterlein gebührt unser aller Dank und unsere Anerkennung. Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

NEU IM VORSTAND

RA Jörg Jendricke



Rechtsanwalt Jörg Jendricke wurde 1975 in Amberg geboren. Nach dem Abitur am Gregor-Mendel-Gymnasium in Amberg leistete er Wehrdienst in Kümmersbruck und wurde zum Reserveoffizier ausgebildet.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg absolvierte er das Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.

Schon während der Referendarzeit arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Universität Regensburg, zunächst bei Professor Dr. Andreas Hofer und später bei Professor Dr. Michael Pawlik. In dieser Zeit begann er ein Promotionsverfahren zu einem völkerstrafrechtlichen Thema.

Im Jahr 2006 wurde er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und ist seitdem als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Bis 2008 war er Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Universität Regensburg. 2009 wurde er Sozius der Kanzlei Ponsel Luttenberger Huber Jendricke in Amberg. Seit 2011 ist er Fachanwalt für Strafrecht. Im selben Jahr übernahm er das Amt des Schriftführers im örtlichen Anwaltsverein.

Berufsrechtliche Interessenschwerpunkte sind die anwaltlichen Berufspflichten und das Gebührenrecht.

2. Bayerischer Mediationstag

Nach dem großen Erfolg des 1. Bayerischen Mediationstages im November 2013 fand am 30.04.2015 in München der 2. Mediationstag auf Initiative und unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter dem Motto „Konflikte optimal managen – Herausforderung für Wirtschaft und Praxis“ statt. Eröffnet wurde die Veranstaltung von Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback. Mitveranstalter waren die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, die Industrie- und Handelskammern in Bayern, der BayerischeAnwaltVerband und die MediationsZentrale München.

Mit hochkarätigen Referenten und einem vielfältigen Programm wurden die Chancen aufgezeigt, die ein differenziertes Konfliktmanagement für Wirtschaft und Anwaltschaft bietet. Angesprochen wurden die Angehörigen der Rechtsberufe, aber in be-

sonderem Maße auch Unternehmer, Wirtschaftsjuristen und alle Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösung. Die Möglichkeiten einer sinnvollen Verknüpfung von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbeilegung wurden rege diskutiert. □

Juristische Fachübersetzungen

Nadine Schnelzer

Übersetzungen

- Verträge
- AGB
- Kanzlei-Websites
- Korrespondenz
- beglaubigte Urkundenübersetzungen

www.uebersetzungen-schnelzer.de • Telefon: 09131 1235908

Fortbildungsprüfung 2015

Von März bis Mai 2015 fanden die diesjährigen Fortbildungsprüfungen zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in in Nürnberg (Teilnehmer aus den Bezirken der RAKen Bamberg und Nürnberg) und München (Teilnehmer aus dem Kammerbezirk München) statt.

In Nürnberg haben 33 Teilnehmerinnen und ein Teilnehmer, zum Teil Wiederholerinnen, die Prüfung abgelegt, in München waren es 65. Erfolgreich

waren in Nürnberg 19, in München 49 Prüflinge.

In diesem Termin war erneut ein Rückgang der Teilnehmerzahl festzustellen, auch in München. Inzwischen gibt es bayernweit 937 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte, 247 davon in unserem Bezirk.

Leider sind die Prüfungsergebnisse erneut sehr schlecht ausgefallen. Die Durchfallquote war wiederum höher; sie lag bayernweit bei 31,3 % (2014: 27,5 %; 2013: 23,03 %; 2012: 38,8 %; 2011: 20,6 %; 2010: 10,34 %).

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen war mit 3,58

schlechter als in den Vorjahren (2014: 3,41; 2013: 3,45; 2012: 3,54; 2011: 3,24; 2010: 3,17). Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg konnte weder die Note 1 noch die Note 2 vergeben werden. Die Note 3 wurde in unserem Bezirk 8 mal, die Note 4 wurde 11 mal erzielt. 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Am 18.06.2015 wurden den Absolventinnen und Absolventen aus dem Bezirk Nürnberg und Bamberg durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses II, RA Alexander Grünert, im Rahmen einer feierlichen Abschlussfeier ihre Zeugnisse und Urkunden überreicht.



Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2001	37	27	9	1	22	8	1	5	-	-
2003	36	24	8	4	22	8	3	3	-	1
2004	32	27	3	2	25	3	2	2	-	-
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2006	53	22	9	22	20	7	18	-	1	-
2007	73	58	4	11	46	4	8	3	2	2
2008	63	26	13	24	20	12	22	3	-	-
2009	91	78	2	11	60	2	8	3	1	-
2010	87	34	13	40	29	10	39	8	0	1
2011	136	104	8	24	88	3	17	4	1	1
2012	103	37	10	56	30	6	27	9	2	1
2013	152	81	16	55	59	11	47	3	2	19
2014	120	82	5	33	65	3	19	4	1	1
2015	99	65	8	26	49	4	15	4	2	8

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken zu ihrem Erfolg. Unser besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr ehrenamtliches Engagement und ihre kompetente Unterstützung.



Aus Fendt wird Stadler

Frau Kollegin Andrea Fendt hat geheiratet und heißt nunmehr Stadler.

Wir gratulieren herzlich!

Bericht über die Jahreshauptversammlung

An der Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg am 08.05.2015 haben 200 Mitglieder, darunter zahlreiche Syndikusanwälte teilgenommen.

Ansprache

Wegen der anstehenden Diskussion zum vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte sah Präsident Hans Link aus Zeitgründen davon ab, ausführlich zu einem bestimmten berufspolitischen Thema zu referieren.

Diskussion Syndikus

RA Link führte in die Thematik, die historische Entwicklung und den Stand der Diskussion ein:

Mit einem Paukenschlag habe das Bundessozialgericht mit seinen Entscheidungen vom 3. April 2014 die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund für die in Unternehmen angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verneint.

Bei den Betroffenen und den Verbänden habe zunächst Uneinigkeit über mögliche Lösungen bestanden. Während die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern eine Änderung des SGB VI gefordert hätten, hätten sich die Syndikusanwälte und allen voran der

Bund der Unternehmensjuristen (BUJ) für eine Änderung des Berufsrechts stark gemacht und die Gleichstellung des Syndikusanwalts mit dem niedergelassenen Rechtsanwalt gefordert.

Von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales sei unmissverständlich mitgeteilt worden, dass eine Änderung des § 6 SGB VI nicht in Frage komme. Aus dem Justizministerium sei zunächst ein Eckpunktepapier gekommen. Später sei ein Gesetzesvorschlag zur Änderung der BRAO kursiert, der allerdings noch nicht mit den Ressorts abgestimmt gewesen sei. Mittlerweile sei der Referentenentwurf an die betroffenen Verbände zur Stellungnahme übersandt worden. Nach diesem Entwurf solle es künftig zwei verschiedene Arten von Rechtsanwälten und Kammermitgliedern geben: den Rechtsanwalt und den Syndikusanwalt mit reduzierten Rechten und Pflichten.

Anmerkung der Redaktion: Das Kabinett hat am 10.06.2015 ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beschlossen. Sie finden die Pressemitteilung des BMJV sowie den

Gesetzesentwurf auf unserer Homepage unter Aktuelles.

Im Anschluss erläuterte RA Dr. Wirsching die Auffassung des Vorstands:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg habe sich bis zur Vorlage des Gesetzesentwurfs für eine sozialrechtliche Lösung ausgesprochen und einen „Rechtsanwalt light“ abgelehnt. Eine sozialrechtliche Lösung hätte mehr Sicherheit bedeutet. Nach dem vorliegenden Entwurf entfalte die Zulassung als Syndikusanwalt keine Bindungswirkung für die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), sodass die angestrebte Befreiung in vielen Fällen durchaus nicht sicher sei.

Da die favorisierte sozialrechtliche Lösung wegen des Widerstands aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht realisierbar sei, habe man beschlossen, den Gesetzesentwurf grundsätzlich zu unterstützen, weil er als ein geeigneter Schritt in die richtige Richtung erscheine. Allerdings enthalte er noch einige Regelungen, die aus Sicht des Vorstands nicht akzeptabel wären.



Nach dem Vorschlag sollte das bisher in § 46 BRAO geregelte Verbot der anwaltlichen Vertretung des Arbeitgebers durch seinen Arbeitnehmer ausgehöhlt werden. Zwar sollte der Syndikusanwalt von der Vertretung seines Arbeitgebers ausgeschlossen sein. Lasse er sich aber parallel als Rechtsanwalt zu, sollte ihm die Vertretung in dieser Funktion anders als nach der bisherigen Rechtslage möglich. Dies sei nach Auffassung des Vorstands weder mit dem Gebot der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, noch mit dem Fremdkapitalbeteiligungsverbot in Einklang zu bringen.

Im Anschluss erläuterte RA Reymann-Brauer den Grund für den von ihm gestellten Antrag. Er sei froh, dass ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet



RA Reymann-Brauer

worden sei. Alle Kollegen sollten aufstehen und miteinander diskutieren, nicht gegeneinander. Der Vorstand der RAK Nürnberg habe sich bereits in der Vergangenheit für Syndikusanwälte eingesetzt. Die sozialversicherungsrechtliche Lösung sei seiner Meinung nach nur oberflächlich elegant. Es stelle sich vielmehr die grundsätzliche Frage, wie es mit dem Status der Syndikusanwälte weitergehen sollte. Der Referentenentwurf sollte unterstützt werden und Punkt für Punkt durchgegangen werden. Eine berufsrechtliche Lösung sollte gefunden werden.

Die Versammlung fasste im Anschluss an die Diskussion nahezu einstimmig bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen folgenden modifizierten Beschluss:

„Die Kammerversammlung spricht sich dafür aus, dass sich der Vorstand dafür einsetzt, auf Basis des Referentenentwurfs eine berufsrechtliche, dauerhafte Lösung für die Syndikusanwälte zu finden.“

Ersatzwahlen

Für die restliche Amtszeit des verstorbenen Kollegen Herdegen fand eine Ersatzwahl statt (§ 69 Abs. 3 BRAO). Für den Bezirk des Landgerichts Amberg wurde RA Jörg Jendricke in den Vorstand gewählt (A. 4/2015, S. 129).

Ausbildungsinitiative 3W

RA Dr. Wirsching stellte die Ausbildungsinitiative der RAK Nürnberg vor und ermunterte die anwesenden Kolleginnen und Kollegen, sich zu engagieren und auszubilden (siehe auch 3w-azubi.de).

Bericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014 (A. 2/2015) lag den Mitgliedern vor und wurde vom Vizepräsidenten/Schatzmeister, RA Dr. Klaus Uhl, erörtert. RA Axel Loof, der auch für das Berichtsjahr die Aufgabe der externen Kassenprüfung übernommen hatte, trug auszugsweise den Prüfbericht vor und erklärte, dass kein Grund zu Beanstandungen vorgelegen habe. Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß bei 12 Enthaltungen erteilt.

Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan für 2015 wurde einstimmig bei einer Enthaltung wie vorgeschlagen angenommen.

Gebühren, Entschädigungen, Wahlen

Für die Registrierung zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank wurde eine Verwaltungsgebühr beschlossen. Zudem wurden die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Vorstands

STICHTAG 01.01.2016 – ERV

RA-MICRO Spezialsoftware für Ihr Anwalts-E-Postfach und Ihre elektronische Aktenverwaltung.

Rüsten Sie Ihre Ihre Kanzlei mit LEXSCAN 1.1 schon heute für die Zukunft – weit über den 01.01.2016 hinaus.

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet

K2L
NÜRNBERG GmbH

In Kooperation mit Canon, Lederer Printmanagement und K2L Nürnberg GmbH

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

und der Mitglieder des Anwaltsgerichts geändert.

Außerdem wurde beschlossen, den Klammerzusatz in § 5 Absatz 2 sowie § 5 Abs. 3, 1. HS der Geschäftsordnung der RAK Nürnberg zu streichen, weil es sich um bloße Verweisungen ohne eigenen Regelungsgehalt handle bzw. für eine strengere Regelung zur Stimmenmehrheit als in der BRAO keine Veranlassung bestehe.



Die neuen Regelungen finden Sie als Beilage zu diesen Kammermitteilungen.

Sonderumlage beA

In der letzten Kammerversammlung wurde beschlossen, dass für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) nach § 31a BRAO eine jährliche Umlage erhoben wird, deren Bemessungsgrundlage der Beitragsanteil ist, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hierfür erhebt. Sie ist zum 1.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Sonderumlage für 2016 wurde für das Kalenderjahr 2016 mit zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen in Höhe von 67,00 € beschlossen.

Mitgliedsbeitrag 2016

Die Höhe des Jahresbeitrages 2016 stand zur Abstimmung. Bei vier Enthaltungen wurde beschlossen, den Jahresbeitrag für 2016 erneut bei 230,00 €

zu belassen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2016 zur Zahlung fällig.

Satzung der BRAStV

RA Ernstberger hatte den Antrag gestellt, dass das für die RAK Nürnberg zuständige Mitglied des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) zu den Änderungen der Satzung der BRAStV ausführen und eine Stellungnahme abgeben solle. Da es eine entsprechende Zuständigkeit nicht gibt und die Mitglieder des Verwaltungsrats zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, konnte dem Antrag nicht entsprochen werden, zumal es der Jahreshauptversammlung nicht obliegt, über Angelegenheiten der Versorgungskammer zu beraten oder zu beschließen. RA Ernstberger hatte gleichwohl Gelegenheit, sein Anliegen vorzutragen. Der Vorstand der RAK Nürnberg will sich bemühen, einen Vertreter der Versorgungskammer zu einer Sonderinformationsveranstaltung zu gewinnen.

Infoveranstaltung beA

Großes Interesse bestand an der Sonderveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) am 21.05.2015.

Mehr als 200 Mitglieder, die zum Teil mit ihren Angestellten erschienen sind, wollten sich darüber zu informieren, was ab 01.01.2016 auf sie zukommt und welche technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Rechtsanwältin Friederike Lummel, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer und zuständige Projektleiterin beA berichtete über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr und stand für die zahlreichen Fragen der Anwesenden zur Verfügung.

Vielen Teilnehmern wurde das Ausmaß und die Komplexität des Projektes bewusst. Der Vortrag nahm aber vielen auch die Angst vor "dem großen Unbekannten".

Schlichtungsstelle Tätigkeitsbericht 2014

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 veröffentlicht. Danach wurden insgesamt 1.000 Anträge auf Schlichtung gestellt und 151 Schlichtungsvorschläge unterbreitet.



Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Seit April 2014 ist der frühere Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer als weiterer Schlichter bestellt. Er ist als ständiger Vertreter der Schlichterin Renate Jaeger tätig.

Den Tätigkeitsbericht finden Sie auf der Homepage der Schlichtungsstelle unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Bereits seit 2011 vermittelt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter der ehemaligen Richterin beim EGMR Renate Jaeger bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen

Österreich:
Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen und Vollstreckbarerklärungsverfahren** von deutschen Titel in **Österreich** durch, auch als Substitute für dt. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandatsschutz.

VIEHBACHER Rechtsanwälte Steuerberater
Deutschland Österreich Schweiz Italien Liechtenstein

Bischof-von-Henle-Str. 2a
DE-93051 Regensburg
Tel +49 (0)941 94 66 04-0
Fax +49 (0)941 94 66 04-40

Kärntner Str. 10
AT-1010 Wien
Tel +43 (0)1 603 48 75
Fax +43 (0)1 603 48 75-5

office@viehbacher.com
www.viehbacher.com

3W - DAS WÄR' DOCH WAS FÜR DICH

Hast du schon mal was vom Beruf Rechtsanwaltsfachangestellte/r gehört? Könntest du dir so eine Ausbildung vorstellen? Beim Praktikum „Beruf live“ lernst du die juristischen Arbeitsabläufe in einer Kanzlei kennen. Sie betreffen fast alle Lebensbereiche der Mandanten.

Viele Anwälte haben sich auf Fachrichtungen spezialisiert wie Familienrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht oder Verkehrsrecht. Das sind spannende Themen, bei denen du auch schon mitarbeiten kannst. Wenn du also mehr über echte Rechtsprechung wissen willst, dann mach ein Praktikum in einer Anwaltskanzlei. Anwälte brauchen gute Fachkräfte.



Ausbildungsinitiative **3W** – mit erlerntem **W**issen und deinem **W**ollen hast du gute Chancen zum beruflichen **W**eiterkommen.



MACH DICH SCHLAU!

Informationen und Kontakte findest du unter www.3w-azubi.de
info@3w-azubi.de

Die Ausbildungsinitiative für Rechtsanwaltsfachangestellte



Syndikusanwälte

Am 10.05.2015 hat die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beschlossen.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf weicht in einigen Punkten von dem Referentenentwurf ab. Insbesondere soll der bestandskräftige Zulassungsverwaltungsakt der Rechtsanwaltskammer nun auch für den Träger der Rentenversicherung (DRV) verbindlich sein. Bislang war nur die Anhörung im Zulassungsverfahren vorgesehen. Im Gegenzug soll der DRV wie dem Antragsteller Rechtsschutz gemäß § 112a BRAO vor den dort genannten Gerichten, also vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof bzw. dem BGH zustehen. Das Klagerisiko läge damit künftig so oder so bei den Kammern.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de

Neue eBroschüre Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei

Im Deutschen Anwaltsverlag ist die eBroschüre „Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei“ von Rechtsanwalt Dr. Robert Kazemi erschienen.

Der Datenschutzexperte antwortet auf Fragen wie:

- welche Sicherheitsstufe braucht mein Aktenvernichter?
- welche Akten muss ich wie lange aufbewahren?
- wie lösche ich elektronische Altdaten rechtssicher?
- was muss ich bei der Auswahl und Beauftragung von Drittfirmen beachten?

Der Autor vermittelt auf nur fünf Seiten kurz und verständlich, wie die Kanzleien rechtssicher mit alten Akten und Daten umgehen.

Die eBroschüre steht als kostenloser Download unter www.anwaltverlag.de/aktenvernichtung zur Verfügung.



Kleine Mitgliederstatistik zum 01.01.2015

RAK	Rechtsanwältinnen ¹⁾	Rechtsbeistände	RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder nach ²⁾	Mitglieder gesamt	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	46	0	0	0		0	46	43	6,98
Bamberg	2.707	8	9	0		0	2.724	2.710	0,52
Berlin	13.774	2	72	0		2	13.850	13.739	0,81
Brandenburg	2.358	0	7	0		1	2.366	2.353	0,55
Braunschweig	1.681	4	8	0		0	1.693	1.679	0,83
Bremen	1.930	4	4	0		0	1.938	1.939	-0,05
Celle	5.905	18	21	0		1	5.945	5.909	0,61
Düsseldorf	12.264	15	50	1		0	12.330	12.270	0,49
Frankfurt	18.326	18	48	6		0	18.398	18.135	1,45
Freiburg	3.511	5	23	1		0	3.540	3.525	0,43
Hamburg	10.140	32	42	4		0	10.218	10.072	1,45
Hamm	13.771	11	45	0		1	13.828	13.822	0,04
Karlsruhe	4.637	5	20	4		0	4.666	4.665	0,02
Kassel	1.751	3	6	0		0	1.760	1.759	0,06
Koblenz	3.340	3	12	0		0	3.355	3.371	-0,47
Köln	12.746	8	44	3	1	5	12.807	12.750	0,45
Meckl.-Vorp.	1.569	0	6	0		0	1.575	1.592	-1,07
München	20.890	87	115	3		15	21.110	20.969	0,67
Nürnberg	4.720	13	26	1		3	4.763	4.752	0,23
Oldenburg	2.700	6	18	0		0	2.724	2.706	0,67
Saarbrücken	1.446	1	17	0		0	1.464	1.465	-0,07
Sachsen	4.749	1	29	0		0	4.779	4.800	-0,44
Sachsen-Anh.	1.802	0	2	3		0	1.807	1.813	-0,33
Schleswig	3.880	3	4	0		2	3.889	3.880	0,23
Stuttgart	7.326	12	37	0		7	7.382	7.354	0,38
Thüringen	2.049	0	12	0		0	2.061	2.062	-0,05
Tübingen	2.075	5	12	0		0	2.092	2.097	-0,24
Zweibrücken	1.447	2	6	0		0	1.455	1.459	-0,27
Bundesgebiet	163.540	266	695	26	1	37	164.565	163.690	0,53

¹⁾ einschließlich ausländischer Rechtsanwältinnen

²⁾ Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO

Quelle: BRAK



Neue Fachanwältinnen

FA FÜR ARBEITSRECHT

RA Marcus Bosse, Hilpoltstein

FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

RA Wolfgang Straube, Regensburg
RA Dr. Stefan Paternoster, Regensburg

FA FÜR FAMILIENRECHT

RAin Julia Rubner, Regensburg
RAin Claudia Wagner, Schwandorf
RAin Christina Scheiper, Nürnberg

FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

RA Dr. Konrad Brenninger, Regensburg

FA FÜR MEDIZINRECHT

RAin Silke Kleinitzke, Nürnberg

FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

RA Andreas Taubmann, Sulzbach-Rosenberg
RA Timo Vitzthum, Nürnberg
RA Jörn Schreiner, Roth

FA FÜR STEUERRECHT

RAin Aischa-Maria Dibs, Nürnberg
RAin Elena Lenhart, Nürnberg

FA FÜR STRAFRECHT

RA Andreas Hoyer, Regensburg
RA Alexander Horlamus, Nürnberg
RA Dr. Christian Horvat, Ansbach

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 12.06.2015 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.745

Aufnahmen (30)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
Mitglied durch Kammerwechsel *
Mitglied durch Wiederzulassung ***

Bauer, Anja (Regensburg) *
Beismann, Olaf (Erlangen)
Cannivé, Dr. Klaus (Nürnberg) *
Döring, Frank (Tegernheim) *
Dulle, Thomas (Nürnberg)
Förtsch, Daniel (Regensburg)
Gerlach, Birgit (Erlangen)
Glenk, Nina (Nürnberg)
Göring, Daniela (Nürnberg)
Groß, Jeanette (Schwabach)
Heidbreder, Philipp (Regensburg)
Jeß, Thorsten (Regensburg) *
Kapphan, Alexander (Regensburg) **
Kluge, Wolfgang (Nürnberg)
Konze, Patrick (Regensburg)
Krampol, Stephanie (Lauf)
Krimmer, Reyhan (Regensburg)
Lauchstedt, Ralf (Nürnberg) **
M Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Langenzenn)
Meister, Matthias (Regensburg) **
Ripberger, Roland (Nürnberg) **
Sädler, Stephan (Erlangen) *
Schneider, Christoph (Nürnberg)
Schuster, Doris (Neumarkt/Opf.) *
Stoll, Patricia (Wilhelmsdorf)
Süther, Marcus (Straubing)
Torun, Joanna (Allersberg)
Walleter, Daniela (Regensburg)

Wiesneth, Christian (Auerbach)
Zhdanova, Anna (Nürnberg)

Löschungen (24)

Baumgärtel, Andreas (Nürnberg)
Bernardi, Frank (Nürnberg) ^
Dries, Horst Dietmar (Nürnberg)
Förster, Markus (Erlangen) ^
Götz, Martin (Berg)
Herbert, Wolfgang (Uffenheim) ^^
Hopp, Nadine (Nürnberg)
Kleinschnittger, Dr. Karl-Heinz (Nürnberg)
Lionnet, Dr. Klaus-Wolfgang (Erlangen)
Mösonef, Heinz (Altdorf)
Mühl-Kirmer, Irmengard (Burglengenfeld)
Nöller, Cornelia (Ansbach) ^
Reismüller, Karl (Nürnberg) ^
Schädle, Christine (Nürnberg)
Scheler, Franziska (Ansbach)
Schmid, Tassilo (Abensberg) ^
Schneider, Angela (Nittendorf)
Schwimmbeck, Isabell (Straubing)
Sklenarz, Linus-Laurian (Nürnberg)
Vogl, Corina (Altenstadt) ^
Wagner, Gudrun (Regensburg)
Will, Jochen (Nürnberg)
Wolf, Ute (Nürnberg)
Wylensek, Katharina (Nürnberg)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben

Ehrung von Kanzleiangeestellten

20-jähriges Jubiläum

Erika Hennig
Prell Carl Schreiber
Pirckheimerstr. 28
90408 Nürnberg

Alexandra Jädicke
Wendt Kofler GöS
Blumenstr. 1
90402 Nürnberg

Stellenmarkt

Stellenangebote

RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Avemaria Wagner & Partner
Wir suchen eine/n Rechtsanwalt (m/w) – idealerweise mit Schwerpunkten im Wirtschafts- und/oder Steuerrecht. Wir bieten eigenverantwortliche Mandatsarbeit, sowie eine langfristige berufliche Perspektive mit der Möglichkeit einer Partnerschaft. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: steinwender@kanzlei-awp.de

Weiss Glimm Gutwin, gutwin@wgg.eu
Zur Verstärkung im BauR, MietR u. allg. ZivilR suchen wir, eine etablierte Kanzlei in Erlangen/Fürth, eine/n nette/n Kollegen/in, gerne mit Berufserfahrung. Wenn Sie zügig und sorgfältig arbeiten u. sich engagiert in die Betreuung unserer Mandanten einbringen möchten, bitten wir um Ihre Bewerbung per E-Mail.

RAin Karin Halbig, Tel. 09174-3034
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort für unseren Standort in Hilpoltstein engagierte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Bewerbungen bitte an: Karin Halbig, Jahnstr. 1a, 91161 Hilpoltstein oder info@kanzlei-halbig.de

Bail & Kollegen RA-GmbH, info@bail-ra-gmbh.de
Wir suchen Rechtsanwälte (m/w) für die Bereiche Steuerrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit sind komplexe Fragestellungen im Beratungsbereich. Wir erwarten gehobene Examensnoten; Englischkenntnisse sind von Vorteil. www.eth-law.de

info@fuerst-recht.de, www.fuerst-beratung.de
Überregional aktive RA/WP/StB-Kanzlei in Nürnberg mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht sucht Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit, möglichst mit Berufserfahrung und überdurchschnittlichen Kenntnissen für zivilrechtliches Referat.

Dr. Greger & Kollegen, München
Für unsere Kanzlei in München suchen wir ab sofort eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und bieten Ihnen eine entwicklungs-f. Position mit attraktivem Gehalt. Ihr Kontakt: Dr. Greger & Coll., Dr.-Leo-Ritter-Straße 7, 93049 Regensburg, Tel: 0941-6309960 oder (bevorzugt) per E-Mail: kanzlei-regensburg@dr-greger.de

DR. JOCKISCH RAE, www.jockisch.de
Für unsere moderne Kanzlei suchen wir eine(n) Rechtsanwalt/in mit Einsatzwillen für unsere Mandanten in den Bereichen Baurecht, Mietrecht und Immobilienrecht. Wir bieten eine echte Spezialisierung. Eine Fachanwaltsausbildung wäre von Vorteil und kann ansonsten im Rahmen der Stelle angeboten werden.

KSR Rechtsanwaltskanzlei, Nürnberg
Wir sind eine bundesweit tätige Fachanwaltskanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht und suchen zur dauerhaften Mitarbeit für unseren neuen Standort im Main Donau Park ab sofort mehrere Rechtsanwälte/innen in Voll-/Teilzeit und auf Basis freier Mitarbeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: i.reulein@ksr-law.de

mail@mueller-rae-nbg.de
Für unsere zivilrechtlich ausgerichtete Nürnberger Rechtsanwaltskanzlei

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“



suchen wir ab sofort zur Verstärkung unseres Teams eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Berufserfahrung setzen wir nicht voraus, jedoch die Bereitschaft zum Erwerb einer Fachanwaltschaft.

Ladenburger & Kollege,
Tel. 07231-380325
Wir sind eine Kanzlei mit 31 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten in Pforzheim. Wir suchen eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für den Bereich ziviles Baurecht. Berufserfahrung ist nützlich, aber nicht erforderlich. Wir freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

RAe Bösel, Kohwagner & Kollegen,
Frau Zschockelt, Tel. 089-545827-24
boesel-muenchen@t-online.de
Wir suchen für unseren Münchener Standort für den Bereich Zivilrecht mit Schwerpunkt Bau- und Immobilienrecht, VersR u. Handelsvertreterrecht eine(n) motivierte(n), engagierte(n) und eigenständige(n) RAin/RA (w/m). Absolute Vertraulichkeit.

<http://rechtsanwalt@robert-meyer.com>
Modern ausgestattete Kanzlei in Nürnberg mit Schwerpunkt im Zivil-/Wirtschaftsrecht sucht Rechtsanwalt/-in gerne auch in Teilzeit. Wenn Sie Freude an eigenverantwortlicher, mandantenorientierter Arbeit haben, bieten wir Ihnen einen sicheren und unbefristeten Arbeitsplatz.

THORWART | www.thorwart.de
Rechtsanwalt (m/w) mit Schwerpunkt Miet-/Immobilienrecht für Nürnberg gesucht. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Berufserfahrung sind wünschenswert. Wir bieten eine anspruchsvolle, flexible Tätigkeit (Teilzeit/Homeoffice) auf Basis freier Mitarbeit. Die Bewerbung bitte per Mail an: thorwart@thorwart.de

THORWART | www.thorwart.de
Rechtsanwalt (m/w) mit Schwerpunkt Arbeitsrecht für Nürnberg gesucht. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung sind wünschenswert. Wir bieten eine anspruchsvolle, flexible Tätigkeit (Teilzeit/Homeoffice) auf Basis freier Mitarbeit. Die Bewerbung bitte per mail an: thorwart@thorwart.de

RAe Loof, info@loof-rae.de
Wir suchen ab sofort eine/n RA/RAin, vorzugsweise FA/FAin für ArbR, für wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei mit arbeitsrechtl. Schwerpunkt.

Chiffre: 2015-SARA-06
Etablierte Amberger Kanzlei sucht ab sofort Rechtsanwalt (m/w) für Zivil-, Straf- und öffentliches Recht. Berufserfahrung erwünscht, aber nicht zwingend. Ziel ist der zeitnahe Eintritt in die Sozietät.

www.sdk-rae.de
Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Standortes Regensburg eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Dipl. Wirtschafts Jurist(in) (FH) Bachelor of Laws (LL.B.) – auch Berufsanfänger – zur Bearbeitung von Regelinsolvenzverfahren. Schriftliche Bewerbungen bitte per email an: regensburg@sdk-rae.de

Lange – Brendel – Gaudernack,
Frau Brendel, Tel. 09081-21 12 95
Wir – eine eingeführte Fachanwaltskanzlei in Nordschwaben – suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur

Verstärkung eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis. Die Bereitschaft zum Erwerb einer Fachanwaltschaft setzen wir voraus.

kanzlei@rapost.de
Unsere Schnaitacher Allgemeinkanzlei sucht einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für unsere nach langjähriger Tätigkeit ausscheidende Kollegin. Interesse für das Familienrecht und ggf. Straf-/OWi-Recht wären von Vorteil. Gerne Wiedereinsteiger nach Elternzeit oder dgl., Teilzeit möglich.

www.bauerundpartner.de
Steuer- und RA-Kanzlei in Regensburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen weiteren RA (m/w) in Voll- oder Teilzeit. Der Tätigkeitsbereich umfasst das allgemeine Zivilrecht. Mehrj. Berufserfahrung von Vorteil; jedoch auch Einarbeitung möglich. Bewerbungen bitte per E-Mail an: rb@bauerundpartner.de

ERS Rechtsanwalts GmbH, Tel. 02237-975830
Wir sind eine stark wachsende auf das Wirtschaftsrecht, insbesondere Vertriebsrecht spezialisierte Kanzlei und suchen für unseren Standort Schwabach einen Berufseinsteiger in Vollzeit ab sofort. Entscheidend sind nicht die Examensnoten, sondern die Motivation und eine schnelle Auffassungsgabe!

Rödl & Partner, RA Dr. Wolf,
Tel. 0911/9193-3518
Für unser Stammhaus in Nürnberg suchen wir Rechtsanwälte (w/m) mit dem Schwerpunkt Energie- und Gesell-

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“



schaftsrecht. Sehen Sie Ihre Chance? Bewerben Sie sich online für die Stelle mit der Referenz 2396-171 unter www.roedl.de/karriere

Stellengesuche

RECHTSANWÄLTE/RECHTSANWÄLTINNEN

assessorin2015@gmail.com
Motivierte und ehrgeizige Rechtsassessorin mit 2 bay. StEx (1 Prädikat) sucht Vollzeitstellung in Nbg. und Einzugsbereich (50 km) Bevorzugte Rechtsgebiete: Arbeitsrecht (erfolgreiche Teilnahme am FA-Lehrgang), Strafrecht. Anderen Rechtsgebieten ggüber offen und zügige Einarbeitung in diese selbstverständlich.

CRSMA@t-online.de
Fachanwältin für Familienrecht in ungekündigter Anstellung will auf diesem Weg neue Stelle in Nürnberg oder Fürth finden.

Chiffre: 2015-SGRA-08
Fachanwalt für Arbeitsrecht sucht aus ungekündigter Stellung in Regensburg und Umgebung Festanstellung in Kanzlei, Verband oder Unternehmen. Interessenschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht.

H.-U.Fettweis, Tel. 0177-3715301
RA, 64 J., 35jährige Erfahrung in der Industrie in ltd. Personalfunktionen (u.a. BP, METRO, AEG) Schwerpunkte ArbR, BetrVG, Rationalisierungen, Soz. pläne, verh. erf., ehem. Vorstand im Rhein. Unternehmerverband im Bereich Tarifrecht, mobil, Engl.fl., sucht Pos. als angest. RA, auch TZ, 450 EUR Basis od. std.weise, Nbg. u. Umgebung.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLE

Chiffre: 2015-SGReFa-06
Motivierte/zuverlässige/engagierte

RAF (31) mit 10 J Berufserfahrung sucht neue Herausforderung in VZ im Raum N/FÜ/ER. Bisherige Schwerpunkte ErbR, MietR, ArbR, selbst. Forderungsbeitreibung sowie sonstige anfallenden Büroarbeiten.

refa-schwabach@web.de

Junge Rechtsanwaltsfachangestellte in ungekündigter Stellung sucht neue Herausforderung in Schwabach (10 km Umgebung). Ich bin zuverlässig, gewissenhaft, teamfähig und arbeite selbstständig. Suche zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Anstellung.

Ihre-Verstaerkung@web.de

Mit viel Berufsfreude möchte ich gerne Ihre Kanzlei mit meiner gewissenhaften und strukturierten Arbeitsweise, RVG-Kenntnissen, sowie sicherem Umgang mit MS-Office & RA-Micro unterstützen. Ich bin eine erfahrene ReFa in ungekündigter Anstellung und freue mich auf eine neue Herausforderung (~30 Std./Raum AM/N).

bigspechterl@yahoo.com

Zuverlässige, gelernte ReFa, derzeit im Zweitjob tätig, sucht Teilzeitstelle bis 25 Std/Woche - Schreibarbeiten, Telefondienst, Empfang. Nur Raum Roth/Schwabach/Hilpoltstein und Umkreis. Über Ihre Antwort würde ich mich sehr freuen.

Cöster & Partner Rechtsanwälte mbB
Wir bieten ab 1.9.2016 eine qualifizierte Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Eigenständige Arbeitsweise, Zuverlässigkeit und Interesse an rechtlichen Themen zeichnen dich aus? Bei uns erwartet dich eine interessante Ausbildung. Weitere Infos findest du unter: www.coester-partner.de/karriere

Chiffre: 2015-SGRFa-05

Anwaltssekretärin 47 Jahre, ungekündigt; mitdenkende, zielorientiert, zuverlässig und selbständig arbeitende Allrounderin mit langjähriger

Berufserfahrung in allen Bereichen einer Anwaltskanzlei insb. selbständige Forderungsbeitreibung, sucht neue Herausforderung in einer Kanzlei in Nürnberg, Fürth, Erlangen.

Chiffre: 2015-SGRFa-04

Erfahrene, zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte sucht Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Spaß sollte jedoch bei der Arbeit erlaubt sein.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de

■ SCHREIBKRÄFTE / SONST. BÜROANGESTELLTE

refa500@gmx.de

Rechtsanwaltsfachangestellte übernimmt Schreibarbeiten aller Art von Zuhause aus (Raum Weiden). Schnelles, diskretes und verantwortungsvolles Arbeiten wird absolut zugesichert. Erledigung per Band (wenn ein Gerät gestellt wird), Schreiben nach Vorlage etc. Kontaktaufnahme per E-Mail erwünscht.

Tel. 0151-17327703

Suche für freitags Tätigkeit - Schreibarbeiten, Rezeption, Telefon.

Kanzleiveräußerungen / -vermietungen

Chiffre: 2015-KV-06

Kanzleiveräußerung: Etablierte Kanzlei für alle Gebiete des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts in der mittleren Oberpfalz mit angestellten Kollegen sucht Sozios/Übernehmer. Einarbeitung und Überleitung sind selbstverständlich.

Chiffre: 2015-KV-05

Alteingesessene und renommierte Allgemeinkanzlei mit familienrechtlichem und verkehrsrechtlichem Schwerpunkt zu übergeben, eventuell auch geeignet für Zweitverdienst. Die Kanzlei hat ihren Sitz im südwestlichen Mittelfranken, Landgerichtsbezirk Ansbach.

Bürogemeinschaften / Zusammenarbeit

Chiffre: 2015-BGZA-16

Familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Ansbach, gerichtsnahe, bietet RA/RAin Zusammenarbeit, Bürogemeinschaft oder Untermiete. Eigener Zugang vorhanden, bis zu 3 Zimmer Büro auch für andere Berufsgruppen geeignet.

Chiffre: 2015-BGZA-15

Ihre Kanzlei befindet sich in Auflösung, Sie suchen ein neues Büro? Moderne, gut ausgestattete Büroräume stehen Ihnen bei uns zur Verfügung, gerne auch mit Mitbenutzung der Kanzleidienste bzw. der Kanzleiausstattung. Ziel dieser Büro-Gemeinschaft ist eine Erweiterung der Rechtsgebiete.

Chiffre: 2015-BGZA-14

Zivil-/medizinrechtl. ausgerichtete Kanzlei bietet RA(in) Bürogemeinschaft in/bei Regensburg. Kostengünstige Struktur. Spätere Partnerschaft angestrebt. Übernahme bestehender Mandate gegen Gebührenteilung erwünscht.

RAe Zinner Lang, Tel. 09131-28061

Renommierte Kanzlei im Zentrum von Erlangen sucht mittelfristig ein bis zwei erfahrene RAe (m/w) zur Bildung einer Bürogemeinschaft. FA-Titel, vorzugsweise im Arbeits-, Straf- oder Verwaltungsrecht, erwünscht. Komplette Kanzleinfrastruktur kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden.

Chiffre: 2015-BGZA-13

Bürogemeinschaft in Regensburg:

Zivilrechtskanzlei (FAe Arbeitsrecht, Baurecht, Verkehrsrecht) bietet Kollegin/Kollegen (idealerweise FA/FAin Verkehrsrecht) Bürogemeinschaft mit Option auf Kanzleiübernahme in absehbarer Zeit.

Tel. 0911/330044,

www.steuerkanzlei-herberg.de

Bürogemeinschaft für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Steuerkanzlei; wirtschaftsrechtliche Betätigung erwünscht, aber nicht Bedingung; Mitnutzung aller modernen Büroeinrichtungen; Nbg.-Maxfeld; ab sofort.

„Stets aktualisiert
im Internet

unter

www.rak-nbg.de



Sonstiges

Tel. 0911-3841777

RA-Bürogemeinschaft bietet in einer Kanzlei in der Fürther Straße 4a in Nürnberg einem Rechtsanwalt zur Untermiete drei Räume mit ca. 45 m² sowie Mitbenutzung aller Sozialräume,

des Wartezimmers und des Besprechungszimmers für Mandantenbesprechungen. Preis 630,- € Grundmiete und 120,- € Betriebskostenanteil.

www.rohde-schwarz.de

Gesucht: Doktorand (m/w) im Rahmen einer promotionsbegleitenden Tätigkeit in einem international tätigen Unternehmen der Mess- und Kommunikationstechnik. Sie erwartet eine sehr gute Vergütung, beste Konditionen und hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten. Bei Interesse bewerben Sie sich bitte online.

Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltungen_praktiker/ oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks, ausführliche Seminarunterlagen

Weitere Seminare sowie ausführliche Seminarbeschreibungen finden Sie auf der Webseite des Veranstalters oder unter www.rak-nbg.de im Bereich Seminare.

Einführung in die VOB/B

Prof. Dr. Jürgen Stamm, Universität Erlangen-Nürnberg

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 18. September 2015
09:00 – 15:30 Uhr

Prof. Dr. Jürgen Stamm,
Universität Erlangen-Nürnberg

Teilnahmegebühr: 140 €
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare

Samstag, 19. September 2015
09:00 – 14:00 Uhr

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters
Dr. Thomas Wachter, Notar Münche

Teilnahmegebühr: 140 €
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters

Dr. Thomas Wachter, Notar Münche

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Freitag, 25. September 2015
13:30 – 18:45 Uhr

Dr. Dr. Christian Schulte, Berlin
Prof. Dr. Peter Ries, Berlin

Teilnahmegebühr: 140 €
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare

Gründung, Veränderungen und Rechtsnachfolge bei Kaufleuten und Personenhandelsgesellschaften mit Firmenrecht und aktueller Rechtsprechung

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Samstag, 26. September 2015
09:00 – 15:00 Uhr

Dr. Dr. Christian Schulte, Berlin
Prof. Dr. Peter Ries, Berlin

Teilnahmegebühr: 140 €
90 € ermäßigt für Rechtsreferendare

„Die kleine Aktiengesellschaft“ – Einführung in das Aktienrecht mit Rechtsprechungs-Update zum Aktienrecht, GmbH-Recht und Firmenrecht

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 154 oder melden Sie sich online unter www.rak-nbg.de an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de. Sie können sich dort auch direkt registrieren und online anmelden.

Teilnahmebedingungen

Seminar Nr. 7712

Samstag, 12.09.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.08.2015
Tagungsbeitrag: je 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Mitarbeiterseminar Praxis der Zwangsvoll- streckung

Grund- und Aufbaukurs

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen. Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungsorgane
- Erweiterte Auskunftsrechte und Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
- Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- Nachbesserung/Ergänzung oder wiederholte Abgabe der Vermögensauskunft
- Schuldnerverzeichnisse bei den zentralen Vollstreckungsgerichten
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorphändung)
- Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO
- Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Versicherungsrecht

Versicherungsrecht

RA Dr. Bauer beschäftigt sich hauptsächlich mit Versicherungsrecht. Er ist u.a. Mitautor des ARB-Kommentars von Harbauer zur Rechtsschutzversicherung (8. Auflage).

Inhalt:

- Freie Anwaltswahl (§ 127 VVG)
- Deckungszusage
- Mitversicherte Personen
- Versicherungsfall
- Hinweispflichten des Rechtsschutzversicherers (§128 VVG)
- Risikoausschlüsse
- Baurisikoklausel (Photovoltaikanlage)
- Selbstständige Tätigkeit und private Vermögensverwaltung
- Rechtsschutz für selbstständiges Beweisverfahren
- Forderungsübergang vom Versicherungsnehmer auf den Rechtsschutzversicherer
- Klageanträge im Deckungsprozess
- Mehrvergleich
- Einziehungsklage
- Obliegenheiten

§ 15 FAO 3 ZS | FA Versicherungsrecht

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrs- schadensrecht

Verkehrsrecht

Referent:

Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

§ 15 FAO 2,5 ZS | FA Verkehrsrecht

Seminar Nr. 7731

Freitag, 18.09.2015
14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Anmeldeschluss: 04.09.2015
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
RA Dr. Günter Bauer, Fürth

Seminar Nr. 7727

Mittwoch, 23.09.2015
Anmeldeschluss: 09.09.2015

Seminar Nr. 7728

Mittwoch, 02.12.2015
Anmeldeschluss: 18.11.2015

jeweils von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Seminar Nr. 7713

Samstag, 26.09.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 11.09.2015
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner, gepr. Rechts-
fachwirtin

Mitarbeiterseminar Zwangsvollstreckung intensiv Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Revisionsrecht, insbesondere Strafzumessung in der Revi- sion

Revisionsrecht

Inhalt:
Revisionsrecht, insbesondere Strafzumessung in der Revision

§ 15 FAO 2 ZS | FA Revisionsrecht

Seminar Nr. 7738

Montag, 28.09.2015
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.09.2015
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Referent:
Dr. Bernhard Wankel,
Vorsitzender Richter des 1. Straf-
senats am OLG Nürnberg

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RA Clausen ist Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Mitglied des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht II“. RAin Gunreben ist ebenfalls Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Mitglied des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“.

Alle Referenten gelten regional und überregional als anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Themen:

- Januskopf Mindestlohn : aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmersicht
- Der Annahmeverzug und seine Tücken
- Auszubildende – Arbeitnehmer der besonderen Art
- Massenentlassungsanzeige – das unbekannte Wesen
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

§ 15 FAO 6 ZS | FA Arbeitsrecht

Mitarbeiterseminar RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Wertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Seminar Nr. 7733

Samstag, 10.10.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 25.09.2015
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 60

Ort:
NH Nürnberg City
Bahnhofstraße 17-19
90402 Nürnberg



Referenten:

RA Wolfgang Manske, Nürnberg
RA Dirk Clausen, Nürnberg
RAin Daniela Gunreben, Nürnberg

Seminar Nr. 7714

Samstag, 24.10.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.10.2015
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner, gepr. Rechts-
fachwirtin

Seminar Nr. 7734

Freitag, 30.10.2015
09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 16.10.2015
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
RA Rainer Ferslev, Hamburg

Update zum Insolvenzrecht 2015 mit Gesellschaftshaftungsrecht

Neueste Rechtsprechung und Entwicklungen im Insolvenz- und Gesellschaftshaftungsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsfragen für Geschäftsführer, Gesellschafter und Berater der GmbH

Insolvenzrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Referent ist seit mehr, als 15 Jahren in der Rechtsanwalts-Weiterbildung tätig.

Inhalt:

Die Veranstaltung erläutert praxisrelevante Entscheidungen des IX. Insolvenzrechts – und des II. Gesellschaftsrechtssenats des BGH zu aktuellen insolvenzrechtlichen Entscheidungen der Jahre 2014 und 2015 und verweist hierzu auch auf veröffentlichte Literaturstimmen. Zur Abrundung der jeweiligen Themen werden auch obergerichtliche Entscheidungen behandelt. Weitere Schwerpunkte erfolgen je nach Aktualität der verkündeten Entscheidungen des II. bzw. des IX. Zivilsenats.

Schwerpunkte bilden folgenden Themenkomplexe:

- Neues zur Feststellung von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, §§ 17, 19 InsO.
- Neueste Entscheidungen zur Haftung der Geschäftsleiter und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Gesellschaft.
- Haftung der Berater der sich in der Krise befindlichen Kapitalgesellschaft.
- Behandlung von Gesellschafterdarlehen und Ihren Sicherheiten vor und in der Krise Ihrer Gesellschaft nach neuem Recht.
- Der Miet- und Pachtvertrag des Gesellschafters in der Insolvenz seiner GmbH.
- Rechtsfolgen der Freigabe schuldnerischen Vermögens nach § 35 Abs. 2 InsO für die Beteiligten.
- Darstellung von unanfechtbaren Zahlungen in der Krise der Kapitalgesellschaft, § 142 InsO.
- Neueste Rechtsprechung und Entwicklungen zum Anfechtungsrecht nach den §§ 129, 130, 131, 133, 135 InsO.

Weitere Schwerpunkte erfolgen je nach Aktualität der verkündeten Entscheidungen des II und IX Zivilsenats.

§ 15 FAO 5,5 ZS | FA Insolvenzrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Mitarbeiterseminar RVG spezial

Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Grundlagen der Anrechnungsvorschriften
- Anrechnungsreihenfolge und Kürzung
- Mehrvergleich (rechtshängige und nicht rechtshängige Ansprüche)
- Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
- Gerichtliche Kostenausgleichung und Kostenfestsetzung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Tarifrecht Aktuell

Arbeitsrecht

Dr. Melot de Beauregard, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät McDermott Will & Emery. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht tritt er regelmäßig durch Veröffentlichungen und Vorträge zu verschiedenen Bereichen des Arbeitsrechts in Erscheinung. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk dem Tarif- und Arbeitskampfrecht, das er auch im Rahmen von Kursen für angehende Fachanwälte und für den Beck-Verlag unterrichtet.

Inhalt:

Das Seminar behandelt in kompakter Form alle wichtigen Themen des Tarif- und Arbeitskampfrechts. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte gelegt. Insbesondere folgende Themen werden behandelt:

Seminar Nr. 7715

Samstag, 07.11.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 23.10.2015
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7723

Freitag, 13.11.2015
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 30.10.2015
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
Dr. Paul Melot de Beauregard
LL.M. (LSE), München



Seminar Nr. 7739

Freitag, 13.11.2015
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 30.10.2015
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
Stefan Geiselmann,
Dipl.-Rechtspfleger (FH), Staig

- Flächentarif, Allgemeinverbindlichkeit und Mindestlohn
- Austritt aus dem Verband, Wechsel in die OT-Mitgliedschaft und Tarifunfähigkeit – Konsequenzen für die Arbeitsverhältnisse
- Verweisung auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen – AGB-Kontrolle, Betriebsübergang und andere Unwägbarkeiten
- Tarifpluralität – Praktische Probleme der zunehmenden Gewerkschaftsvielfalt
- „Flashmob & Co.“ – Die Erweiterung des Arbeitskampffarsens der Gewerkschaften

§ 15 FAO 5 ZS | FA Arbeitsrecht

Zwangsvollstreckung

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners

Erbrecht

Familienrecht

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er ist u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arberverlag GmbH, für die Hans Soldan GmbH im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und ist seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen
- Bemessung des unpfändbaren Betrages Brutto - Netto - Methode
 - Wie bekomme ich die Lohnabrechnung des Schuldners
 - Unterhaltsvollstreckung in Konten
 - Unterhaltsvollstreckung bei Insolvenz des Schuldners
 - Aktuelle Rechtsprechung

Vollstreckung bei Tod des Schuldners

- Titel gegen Erblasser
- Zwangsvollstreckung gegen Erben
- Vor Erbschaftsannahme
- Nach Erbschaftsannahme
- Nachlasspfleger, § 1960 Abs. 2 BGB
- Testamentvollstrecker, § 2205 BGB
- Vor- und Nacherbschaft
- Zwangsvollstreckung gegen Vorerben
- Zwangsvollstreckung gegen Nacherben



- Pflichtteil
- Vermächtnis
- Nießbrauch
- Riesterrente
- Lebensversicherung
- Zwangshypothek

§ 15 FAO 5 ZS | FA Erbrecht, Familienrecht

Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess

Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

Dr. Günter Prechtel ist Vorsitzender einer Berufungs- sowie erstinstanzlichen Zivilkammer am Landgericht München I und seit langem in der Anwaltsfortbildung tätig.

Inhalt:

Die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz durch die ZPO-Reform 2002 vielen Anwälten immer noch nicht in vollem Umfang bekannt. Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen. Hierbei wird sowohl auf typische Fehlerquellen als auch darauf eingegangen, worauf der Anwalt in der ersten Instanz zur Vorbereitung einer etwaigen Berufung besonders achten sollte.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

- Statthaftigkeit
- Fristen in der Berufung
- Berufungsbegründung
- Antragsänderung/Klageänderung
- Berufungsgründe
- Angriff gegen die Beweiswürdigung
- Bedeutung des Tatbestands und dessen Berichtigung
- Häufige erstinstanzliche Fehler
- Neuer Tatsachenvortrag
- Zurückweisung durch Beschluss
- Rechtsmittel

Seminar Nr. 7732

Samstag, 14.11.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 31.10.2015
Tagungsbeitrag: 110,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
Dr. Günter Prechtel, München

Seminar Nr. 7740

Samstag, 28.11.2015
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 13.11.2015
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 75

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
Herr Dr. Rainer Kemper,
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster

Familienrecht – Aktuelle Probleme aus Güterrecht und Versorgungsausgleich

Familienrecht

Der Referent Dr. Rainer Kemper ist Verwalter einer Professur an der Hochschule Osnabrück. Er ist außerdem seit vielen Jahren Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X. Er befasst sich seit langem mit dem Familienrecht und hat sich durch zahlreiche Veröffentlichungen auf diesem Gebiet einen Namen gemacht.

Inhalt:
Aktuelle Probleme aus Güterrecht und Versorgungsausgleich. Eingegangen wird auf Bewertungsfragen, Konkurrenzen, Besonderheiten des internen und externen Ausgleichs, den schuldrechtlichen VA und die Anrechnung von öffentlich-rechtlichen Teilausgleichen, die Abänderung von VA-Entscheidungen. Aus dem Güterrecht werden neben Bewertungsfragen und erbrechtlichen Fragen vor allem die Weiterungen aus der Schwiegereltern-Rechtsprechung und aus der Rechtsprechung zu den latenten Steuern besprochen. Hinzu kommen Fälle aus der Rechtsprechung, die in letzter Zeit entschieden wurden.

§ 15 FAO 6 ZS | FA Familienrecht

Seminar Nr. 7736

Samstag, 05.12.2015
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.11.2015
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referenten:
Wolfgang Frahm, Vorsitzender
Richter am Schleswig-Holstei-
nischen Oberlandesgericht

Aktuelles Arzthaftungsrecht, Patientenrechtegesetz und jüngste Rechtsprechung des BGH

Medizinrecht

Der Referent war wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH und ist seit 1999 beim OLG Schleswig in diesem Bereich tätig. Er leitet dort den für das Arzthaftungsrecht zuständigen 4. Zivilsenat.

Dieses einführende und zugleich vertiefende Seminar wendet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen.



Es werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers dargestellt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungs- und beweisrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs- und Risikoaufklärung sowie Fehleraufklärung).

Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Behandlungsunterlagen, Substanziierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten, Mediation, Prozessfinanzierung). Die Tagung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren und die mit dem Patientenrechtegesetz verbundenen Neuerungen.

§ 15 FAO 5 ZS | FA Medizinrecht

Grundlagen zum Arbeitslosengeld gemäß SGB III

Arbeitsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Grundlagen des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes nach dem SGB III und damit eine Sozialleistung, die vielfach für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Verlust ihres Arbeitsplatzes relevant wird und damit häufig unmittelbar an Fragen des Arbeitsrechts anknüpft. Besprochen werden die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen, die Anspruchshöhe und die Anspruchsdauer sowie das Ruhen und das Erlöschen des Anspruchs auf Alg I, wobei auf Rechtsfragen, die eine besondere Nähe zum Arbeitsrecht aufweisen, ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

§ 15 FAO 5 ZS | FA Arbeitsrecht

Seminar Nr. 7737

Samstag, 12.12.2015
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 27.11.2015
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
Prof. Dr. Dirk Zeranski,
Professor für Sozial- und Arbeits-
recht an der Hochschule für Ange-
wandte Wissenschaften Hamburg

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Registrieren und bequem online anmelden
unter www.rak-nbg.de/de/seminare



Entsprechendes bitte ankreuzen!

12.09.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7712	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
18.09.2015	<input type="checkbox"/>	50,- €	7731	Versicherungsrecht
23.09.2015	<input type="checkbox"/>	20,- €	7727	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
26.09.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7713	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
28.09.2015	<input type="checkbox"/>	20,- €	7738	Revisionsrecht, insbesondere Strafzumessung in der Revision
10.10.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7733	Arbeitsrecht
24.10.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7714	Mitarbeiterseminar – RVG Einführung und Grundlagen
30.10.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7734	Update zum Insolvenzrecht 2015 mit Gesellschaftshaftungsrecht
07.11.2015	<input type="checkbox"/>	80,- €	7715	Mitarbeiterseminar – RVG spezial
13.11.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7723	Tarifrecht Aktuell
13.11.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7739	Zwangsvollstreckung – Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners
14.11.2015	<input type="checkbox"/>	110,- €	7732	Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess
28.11.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7740	Familienrecht - Aktuelle Probleme aus Güterrecht und Versorgungsausgleich
02.12.2015	<input type="checkbox"/>	20,- €	7728	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
05.12.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7736	Aktuelles Arzthaftungsrecht, Patientenrechtegesetz und jüngste Rechtsprechung des BGH
12.12.2015	<input type="checkbox"/>	100,- €	7737	Grundlagen zum Arbeitslosengeld gemäß SGB III

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Datum: _____ Unterschrift / Kanzleistempel

IMPRESSUM

WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp

Gestaltung: Instant Elephant UG
Fotonachweis: Safe Locker © FreedomMan – Fotolia
Portraits © Christian Oberlander

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr

Aktuelle Ausgabe: Juli 2015

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



ENGELMANN · EISMANN · AST
RECHTSANWALTSKANZLEI

ENGELMANN · EISMANN · AST
INSOLVENZRECHTSKANZLEI

RA Peter Engelmann
RA Manuel Ast
RAe und FAe für
Insolvenzrecht – Nürnberg

WinMACS & InsoMACS
User seit 1999

„In Sachen Kanzleimanagement und Verfahrensbearbeitung vertrauen wir seit über 15 Jahren auf die Softwarekombination WinMACS – InsoMACS!“

Die Tätigkeiten von Anwälten und Insolvenzverwaltern greifen in vielen Bereichen ineinander. **WinMACS** (die Kanzleisoftware für Anwälte und Anwaltsnotare) im kombinierten Einsatz mit **InsoMACS** (der Insolvenzverwaltersoftware) unterstützt Sie umfassend bei interdisziplinären Arbeitsabläufen in Ihrer Kanzlei – bei Kanzleimanagement, Verfahrensbearbeitung und Datenverwaltung gleichermaßen.

Durch weitere nahtlos kombinierbare, eigenständige Programme und eine Vielzahl an Zusatzmodulen, bieten die beiden Softwarelösungen **WinMACS** und **InsoMACS** eine vollumfängliche und auf Ihre Anforderungen individualisierbare Gesamtlösung!

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Softwarelösungen der Rummel AG.**

Die Rummel AG berät Sie
gerne bei allen Fragen zu
unseren Produkten:
Tel. 09123 18300

 **WinMACS**

 **InsoMACS**

